

Zur Neuordnung des Unehelichenrechts

Don Dr. Diehweg, Berlin

Bei der Erörterung des Unehelichenrechts sind neue Gesichtspunkte aufgetaucht, die wir einer kurzen Betrachtung unterziehen wollen. Schon früher haben wir darauf hingewiesen, daß die Ausgestaltung des Unehelichenrechts zunächst an die Frage rührt, wie sich Mutterschaft schlecht hin — also auch außereheliche — und Ehe zueinander verhalten. Wie ebenfalls bereits angezeigt wurde, hat Dr. Hans Doerner, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP, in letzter Zeit zu dem ganzen Fragenbereich in einer zusammenfassenden Schrift über das Recht der unehelichen Kinder Stellung genommen. Nach ihm hat „der Ausbau der Rechtsstellung des unehelichen Kindes dort seine Grenzen zu finden, wo er beginnt die Institution der Ehe zu gefährden“. Er wendet sich gegen die Bestrebungen, die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder der der ehelichen anzugleichen, insbesondere gegen den im Artikel 121 der Weimarer Verfassung aufgestellten programmatischen Satz ihnen „gleiche“ Lebensbedingungen zu geben. Es könne — wie bereits von anderer Seite gesagt wurde — höchstens von „gleichwertigen Bedingungen“ die Rede sein. Die gesuchte nach heutiger Auffassung gerechte Grenze in der unterschiedlichen Behandlung von ehelichen und unehelichen Kindern zu finden, wird wohl noch einige, wenn auch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten.

Aber die eben angedeutete Frage tritt in jüngster Zeit hinter einer anderen weit zurück. Wir meinen die Frage der Abstammung im Verhältnis zur Unehelichkeit. Sie blieb sowohl in der noch geltenden gesetzlichen Regelung als auch in den zahlreichen Reformvorschlägen bisher gänzlich unbeachtet. Auch der letzte größere Entwurf von Beyer und Cornelius (vgl. „Deutsches Ärzteblatt“ 1935 S. 166), der doch bereits unter der Herrschaft der nationalsozialistischen Weltanschauung entstanden ist, läßt diese Frage nicht als entscheidend hervortreten. Das geschieht, soviel wir sehen, erst bei Doerner. Dabei ist leicht einzusehen, daß außereheliche Geburten die Gefahr in sich bergen, die Abstammungsverhältnisse zu verschleiern. Behält man diese Tatsache im Auge, wird man viele Einzelfragen des Unehelichenrechts anders als bisher beantworten müssen. Ja darüber hinaus schließt die auf Blutreinheit zielende Rassepolitik einige bisher erwogene Lösungsversuche mit Recht gänzlich aus. Die rassepolitische Einstellung fordert die grundsätzliche Scheidung zwischen außerehelichen Geburten, bei denen die Vaterschaft feststeht und anderen, bei denen das nicht der Fall ist. Die unbekannteren Väter werden zum vordringlichen Problem.

Es ist früher einmal vorgeschlagen worden, um die vaterlosen Kinder nicht hervortreten zu lassen, allen unehelichen Kindern keinen Vater zu geben. Ein Vorschlag, der heute unannehmbar ist; übrigens auch deshalb von vornherein bedenklich erschien, weil ein nur immerhin geringer Teil (etwa 20 v. H.) der unehelichen Kinder keinen feststellbaren Vater hatte. Aber auch die seit hundert Jahren in Österreich gehandhabte Lösung, die sehr viele Anhänger zählt, kann im nationalsozialistischen Staate keinen Raum finden. Denn sie stellt bei vorliegendem Mehrverkehr denjenigen der Beihälter als Vater fest, für den die größte Wahrscheinlichkeit spricht. Diese reicht jedoch nicht aus, die Abstammung festzustellen. Sie ist höchstens geeignet, einen „Zahlvater“ zu bestimmen und will im Grunde auch gar nicht mehr. Sie hat die gutgemeinte Absicht, jedem Kinde einen Vater zu verschaffen.

Mit Recht nennt Doerner die Mehrverkehrsfrage den Angelpunkt des Unehelichenrechts. Sie ist es ja auch, die das ganze hier erörterte Rechtsgebiet als unschön und unerfreulich erscheinen läßt. Die Tatsache allein, daß jemand

aufser der Ehe erzeugt und geboren worden ist, wird wohl heute nur noch von sehr wenigen für etwas Minderwertiges gehalten, zumal die Statistik ergibt, daß ein nicht unerheblicher Prozentsatz aller erstgeborenen Kinder vorehelich erzeugt werden. Immerhin können unschöne Umstände vermutet werden, und die häßlichsten treten ja in den sattem bekannten Kinderschaftsprozessen zutage, in denen der für den Unterhalt des Kindes in Anspruch genommene Mann einwendet, die Kindesmutter habe in der Empfängniszeit nicht allein mit ihm, sondern auch mit anderen Männern verkehrt. Es ist aber vollständig verfehlt und töricht, alle Frauen, die außer der Ehe ein Kind gebären, mit dieser Art von Müttern auf eine Stufe zu stellen. Schon der statistische Befund sollte davor warnen. Da erfahrungsgemäß der Vater des Kindes am schwersten dann festzustellen ist, wenn die Mutter in der Empfängniszeit mit mehreren Männern verkehrt hat, kann man den für die Nichtfeststellbarkeit der Vaterschaft gefundenen Hundertsatz, also 20 v. H., hier zur ungefähren Feststellung der Mehrverkehrsfälle heranziehen. Er ergibt jedenfalls so viel, daß bei weit über der Hälfte der außerehelichen Geburten ein Mehrverkehr nicht vorliegt, mit anderen Worten, daß in den allermeisten Fällen gewisse Vermutungen nicht am Platze sind. Aber das nur nebenbei zur restlosen Vertreibung von Vorurteilen.

Teilt man freilich den vaterlosen unter den unehelichen Kindern — wie geplant — eine rechtliche Sonderbehandlung zu, wird man ihnen eine gesellschaftliche Schlechterstellung nicht ersparen können. Doerner sieht das auch. Er stellt aber bewußt das Staatsanliegen vor das Einzelinteresse des Kindes und führt aus: „Scheidet man zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, so kann man auch zwischen Kindern mit gewisser und ungewisser Vaterschaft scheiden und wird damit nur den Tatsachen des Lebens gerecht. Für ein Kind bedeutet es eine Härte, daß es als uneheliches und nicht als eheliches geboren wird, ebenso wie es für das andere eine Härte ist, als vaterlos und nicht als ein solches geboren zu werden, dessen Vater feststeht. Das Leben ist hier grausam, und es geht nicht an, durch das Recht Unterschiede zu verwischen, die vorhanden sind.“

Auch das gegenwärtig geltende Recht knüpft an die Tatsache, daß ein uneheliches Kind keinen feststellbaren Vater hat, Rechtsfolgen. Es bestimmt bekanntlich, daß in einem solchen Falle die Mutter für ihr Kind selbst sorgen muß. Aber das bedeutet noch keine grundsätzliche Andersbehandlung. Diese wird vielmehr abgelehnt. Was die wirtschaftliche Seite der Frage anlangt, so schlägt der Entwurf von Beyer und Cornelius vor, jeden einzelnen festgestellten Beihälter zur Zahlung des vollen Unterhalts für das Kind durch den Fürsorgeverband heranzuziehen. Dieser übergibt dann dem Kinde das zum Leben Notwendige. Dabei geht man von dem Gedanken aus, zu verhindern, daß die zusammenwirkenden Beihälter besser stehen als der feststellbare Vater. Gerade gegen diese Begründung wendet sich Doerner. Es geht ihm nicht um ein Rechenezempel, sondern um die sittliche Bewertung einer blutsmäßig bedingten Vaterschaft. Aber auch insofern in der vollen — und nicht nur anteiligen — Inanspruchnahme jedes Beihalters ein Strafgedanke eingeschlossen sein könnte, hält er diesen mit Recht für verfehlt. Wir sind ebenfalls der Ansicht, daß man auf diese Weise ein sehr seltsames „Erfolgsdelikt“ aufstellen würde. Immerhin ist jedoch anzuerkennen, daß Beyer und Cornelius sich bemühten, jenen Fällen zu begegnen, in denen sich mehrere Männer zusammentun, um durch rasch aufeinander folgenden Verkehr mit ein und derselben Frau sich die Einrede des Mehrverkehrs zu sichern; Fälle, die dazu führten, daß die erwähnte Einrede heute als die unmoralischste Bestimmung des Bürger-

lichen Gesetzbuches angesehen wird. Daß sie im neuen Recht nicht wieder erscheinen darf, wird allgemein anerkannt. Die von Doerner vorgeschlagene und billigenwerte Lösung will daher auch sämtliche feststellbaren Beihälter unterhaltspflichtig machen, aber nicht jeden einzelnen mit dem vollen Betrag, sondern in der Form der gesamtschuldnerischen Haftung. Das Kind — vertreten durch das Jugendamt — erhält also nur einen Anspruch, den es aber bei jedem der Beteiligten in voller Höhe eintreiben kann. Wer zahlt, hat gegen die übrigen Verpflichteten ein Rückgriffsrecht. Genau so wie bei dem Entwurf von Bechert und Cornelius soll, wie bereits beiläufig erwähnt, zwischen Kind und Beihälter eine Behörde eingeschaltet werden. Der Sinn ist dabei klar: Die Tatsache des Mehrverkehrs soll dem Kinde nicht ständig vor Augen geführt werden. Übrigens sollen einige Durchbrechungen des Grundsatzes, daß alle Beihälter heranzuziehen sind, zugelassen werden, nämlich in den Fällen, in denen dem einzelnen — etwa durch Blutprobe — der Nachweis gelingt, daß er jedenfalls nicht der Erzeuger des Kindes sein kann. Mit anderen Worten, nur wo die Möglichkeit der Vaterschaft besteht, soll Zahlungspflicht eintreten.

Der folgerichtig durchgeführte Abstammungsgedanke verändert auch Höhe und Dauer des Unterhaltsanspruchs. Seine Höhe richtet sich wie bisher nach der Lebensstellung der Mutter; er dauert bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes. Ob das erstere in jedem Falle gerecht ist, ist noch streitig. Die Dauer soll jedenfalls künftighin unbegrenzt sein, aber nur, wenn der Vater bestimmbar ist. Ein Gedanke, der eng damit zusammenhängt, daß man eben in Zukunft ein verwandtschaftliches und nicht nur schuldrechtliches Verhältnis des unehelichen Kindes zum Vater anerkennt. Daß dem im Grundsatz zeitlich unbeschränkten Unterhaltsanspruch wiederum Grenzen zu ziehen sind, ist selbstverständlich und gehört nicht zu unserem Thema. Bemerkenswert ist vielmehr, daß beim Mehrverkehr und der infolge desselben unbestimmten Vaterschaft die Dinge anders liegen. Von einem Verwandtschaftsverhältnis der Zahlväter zum Kinde kann nicht die Rede sein. Daher können auch nur schuldrechtliche Regelungen eingreifen. Die Höhe des Unterhalts wird sich wohl, wie bisher in allen Fällen, nach der Stellung der Mutter richten. Die Dauer der Unterhaltspflicht ist jedoch hier zeitlich begrenzt. Sie soll mit dem 18. Lebensjahre ihr Ende finden. Das bedeutet also im Vergleiche zum bisherigen Recht, welches das 16. Lebensjahr zur Grenze macht, eine strengere Regelung, die mit Recht damit begründet wird, daß unter den heutigen Verhältnissen eine Berufsausbildung weniger rasch als früher abgeschlossen werden kann.

Der Trennungsstrich zwischen Kindern mit bestimmter und mit unbestimmter Vaterschaft wird aber noch an anderen Stellen deutlich sichtbar. Bisher konnte sich jeder außereheliche Vater durch einmalige Zahlung einer Abfindungsumme loskaufen. Das soll in Zukunft für den festgestellten Vater nicht mehr gelten. Der Gedanke ist: Blutsverwandtschaft kann man nicht durch Zahlung loswerden. Dagegen soll in den Mehrverkehrsfällen der Abschluß einer Abfindungsvertrages möglich sein. Irgendwelche familienrechtliche Bande, die dem entgegenstehen könnten, liegen ja nicht vor. Neben hier nicht interessierenden Einzelheiten erscheint erneut der wichtige Vorschlag, die Berechnung der Empfängniszeit nach starrer Gesetzesvorschrift, nämlich vom 181. bis 302. Tage vor dem Geburtstage des Kindes, fallen zu lassen. Der Sachverständige soll vielmehr in jedem Einzelfalle entscheiden. Damit wiederholt man eine längst erhobene Forderung und verweist auf ein in England, Nordamerika und Skandinavien mit Erfolg geübtes Verfahren.

Wie sehr die wirkliche Verwandtschaft des unehelichen Kindes nach neuer Auffassung betont wird, geht auch daraus hervor, daß man selbst im Falle des Mehrverkehrs an den Richter

die Anforderung stellt, von Amts wegen darauf bedacht zu sein, den blutmäßigen Vater zu ermitteln. Im Kindschafftsprozeß hat der Parteibetrieb hinter den Amtsbetrieb zurückzutreten. Man hofft hierdurch, die Zahl der vaterlosen Kinder weiter beschränken zu können. Dem Richter und dem medizinischen Sachverständigen fallen somit erneut schwierige Aufgaben zu. Daß der alsdann ermittelte Vater mit dem Kinde auch im Rechtsinne verwandt ist, wurde schon mehrfach erwähnt. Die Regelung des bürgerlichen Gesetzbuches, welche nur die Mutter als rechtlich verwandt erscheinen läßt, wirkt auf uns — obgleich sie doch noch gilt! — als völlig überlebt. Wir haben keinen Sinn mehr dafür, daß man Tatsachen aus systematischen Gründen einfach umbiegt oder wegleugnet.

Auch die Einrichtung der Vaterschaftsanerkennung muß, wenn man mit der genauen Feststellung der Abstammung ernst macht, eine Wandlung erfahren. Der Richter, der auf Grund der Anerkennung durch Beschluß die Vaterschaft ausspricht, hat vorher die Richtigkeit des Anerkenntnisses sorgfältig zu prüfen. Er soll beachten, ob etwa die Erzeugung des Kindes aus dem angegebenen Verkehr offenbar unmöglich war, etwa deshalb, weil der angebliche Vater zeugungsunfähig ist — beispielsweise infolge von Aspermie, Kastration, Sterilisation —, oder bei der Mutter zur angegebenen Zeit bereits Schwangerschaft vorlag. Im Zuge dieses Gedankenganges muß ferner in erster Linie dem Staate die Möglichkeit gegeben werden, ein außereheliches Vaterschaftsverhältnis anzufechten, wenn sich später Zweifel an dessen Richtigkeit herausstellen.

Gerade weil Doerner bis hierher in seinen Neugestaltungsvorschlägen stets mit Nachdruck für den Abstammungsgedanken im Unehelichenrecht sehr verdienstvoll eintritt, muß seine nun folgende Behandlung der Namensfrage befremden. Man erwartet, daß bei ihr die klare Linie gezogen wird zwischen Kindern, die den Namen ihres festgestellten Vaters tragen, und denen, die — wie bisher alle Unehelichen — nur den Namen der Mutter erhalten können, zumal eine derartige Scheidung gerade im Hinblick auf den überall geforderten Ariernachweis fast dringlich erscheint. Der Praktiker Doerner neigt jedoch zu einer dem Richter überlassenen Don-Fall-zu-Fall-Lösung, die er an anderen Stellen seines Buches mit guten Gründen vertritt, die uns aber für das Namensrecht nicht recht passend erscheint. Daß ein vaterloses Kind nur den Namen der Mutter tragen kann, ist außer Streit. Den anderen unehelichen Kindern will der Entwurf von Bechert und Cornelius den Familiennamen des festgestellten Vaters geben. Unseres Erachtens leuchtet die Begründung ein, daß die Vaterschaft: „... durch den Namen des Kindes zu allgemeinem Wissen gelangt, gerade die Vererbung des Familiennamens auf das Kind dazu geeignet ist, das Gewissen der männlichen Jugend zu Derantwortungsbewußtsein zu erziehen, aber auch die Eingliederung der unehelichen Kinder in die Volksgemeinschaft zum sichtbaren Ausdruck zu bringen.“ Demgegenüber wecken Doerners Vorschläge, die in jedem Falle die Beziehungen des Vaters zum Kind und der Mutter berücksichtigen wollen, Bedenken. Seine Befürchtungen, daß ein Vater, der im schlechten Einvernehmen mit der Mutter lebt, sich gegen die Führung seines Namens auslehnen wird, und zum Schaden des Kindes Verärgerungen, Feindseligkeiten und Einstellung der Unterhaltszahlungen eintreten werden, wiegen nicht so schwer, daß sie unter allen Umständen Beachtung finden müßten. Freilich wächst in der Mehrzahl der Fälle das uneheliche Kind in der Familie der Mutter auf, und der anders lautende väterliche Name wird ihm da immer eine Sonderstellung zuweisen. Aber gerade im Interesse einer Offenlegung aller Abstammungsverhältnisse in Deutschland muß dieses Übel in Kauf genommen werden. Man halte sich die unübersehbare Mannigfaltigkeit und die damit verbundene Rechtsunsicherheit vor

Augen, die eintreten, wenn man Doerners Vorschläge folgt, und dem Richter folgende Wege empfiehlt (a. a. O. Seite 41):

„1. Wächst das Kind beim Vater auf, so bestehen gegen eine Verleihung des Vaternamens an das Kind keine Bedenken.

2. Befindet sich das Kind in der Familie der Mutter, so ist in all den Fällen von der Verleihung des Vaternamens Abstand zu nehmen, in denen sich diese Verleihung sowohl auf das Verhältnis Mutter — Vater wie Kind — Vater ungünstig auswirken würde.

3. In allen übrigen Fällen (das Kind befindet sich weder bei dem Vater noch bei der Mutter, sondern z. B. in Pflege) wird eine Verleihung des Vaternamens auch dann nur befürwortet werden können, wenn alle Teile: Vater, Mutter, Kind damit einverstanden sind.“

Wer privatim oder von Amtes wegen einmal die Herkunftstafeln einiger Deutschen aufgestellt hat, wird wissen, daß ihm beim Aufsuchen einer unehelichen Geburt die Vielheit der vor 1900 geltenden landesrechtlichen Namensbestimmungen nicht selten erhebliche Schwierigkeiten bereitete. Würden sich bei der Doernerschen Regelung des Namensrechts nicht ganz ähnliche Schwierigkeiten ergeben müssen? Aber trotz dieser Bedenken halten wir im ganzen genommen die hier besprochene Arbeit für sehr verdienstvoll und einen beachtlichen Schritt nach vorwärts.

(Berlin N 24, Monbijoustr. 4 II)

Eichpflicht für die Personenwaagen der Ärzte

Durch das von der Reichsregierung am 13. Dezember 1935 beschlossene Maß- und Gewichtsgesetz (Reichsgesetzblatt Nr. 142 vom 19. Dezember 1935, Teil I, Seite 1499) sind u. a. auch die Personenwaagen der Ärzte mit in den Kreis der eichpflichtigen Meß- und Wiegegeräte hineingezogen worden. Dazu wird im Abschnitt b Meßgeräte im Gesundheitswesen unter dem § 13 gesagt:

„Der Eichpflicht unterliegen ferner: Personenwaagen, die

1. von Ärzten und anderen Personen, die die Heilkunde, Krankenpflege, Geburtshilfe und Gesundheitspflege berufsmäßig ausüben, angewandt oder bereitgehalten werden,
2. in Krankenanstalten, Sanatorien und ähnlichen der Wiederherstellung der Gesundheit dienenden öffentlichen und privaten Anstalten aufgestellt sind,
3. sich in Schwimmbädern, Sportfeldern und ähnlichen der Volksgesundheit dienenden Anstalten befinden.“

Die oberste deutsche Eichbehörde, die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, weiß, daß sehr viele Ärzte noch die Personenwaagen alten Systems, die sogenannten Zeiger- oder Schnellwaagen besitzen, die auf dem Federprinzip beruhen. Diese Personenwaagen sind, da die Spannkraft der Federn durch Wärme und Kälte leicht beeinflusbar ist und dadurch ungenaue Gewichte ermittelt werden, nicht eichfähig. Um die Anschaffung neuer Waagen nach und nach zu ermöglichen, ist im Gesetz unter dem § 65 folgende Bestimmung erlassen worden:

„Nicht geeichte Personenwaagen, die nach dem § 13 der Eichpflicht unterliegen, können noch bis zum 31. Dezember 1937 verwendet werden, wenn sie

1. nicht zur Eichung zugelassen werden und
2. vor dem 1. September 1935 bereits aufgestellt waren.“

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen also die nicht eichfähigen Waagen (Federwaagen) durch eichfähige und geeichte ersetzt worden sein. Meist wird eine Neuanschaffung erfolgen. Es ist dann nicht nötig, ausländische Personenwaagen, die in Deutschland zur Eichung zugelassen sind, zu erwerben, da unsere deutsche hochleistungsfähige Waagenindustrie in der Lage ist, jede gewünschte Bauart und Größe, mit Sondereinrichtungen

(Druckapparat usw.) zu liefern und auch in bezug der Lackierung den Sonderwünschen (Anpassung an das Untersuchungs-zimmer) weitgehendst entgegenkommt.

Das neue Gesetz tritt bereits am 1. April d. J. in Kraft und bis dahin müssen alle eichfähigen Personenwaagen dem Eichamt zur Eichung vorgelegt werden. Eine Eichung wird jedoch in den seltensten Fällen ohne eine vorherige gründliche Instandsetzung erfolgen, weil eine längere Zeit in Benutzung gewesene Waage kaum noch den in der Eichordnung vom 8. November 1911 festgelegten Bedingungen, besonders bezüglich der Genauigkeit und Betriebsicherheit entspricht. Es ist vielmehr ratsam, die Waage einem Fachmann mit dem Auftrage zu übergeben, für eine Eichung zu sorgen. Eine vorherige Preisvereinbarung ist jedoch erforderlich, denn es könnte ohne diese sehr leicht möglich sein, daß die Instandsetzungskosten nicht wesentlich niedriger als die Neuanschaffungskosten sind. Die Ärzte haben aber nach den §§ 16 und 17 auch noch dafür zu sorgen, daß die geeichten Personenwaagen in regelmäßigen Zeitabschnitten von zwei Jahren immer wieder nachgeeicht werden. Überschreitung dieser Frist bringt neben der Gefahr der Bestrafung noch sonstige erhebliche Kosten, Ärger und Schwierigkeiten. Als Strafe sieht der § 60 eine Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder entsprechende Haft vor. Außer dieser kann das Gericht auf die Einziehung, die Unbrauchbarmachung oder die Vernichtung der vorschriftswidrigen Personenwaagen erkennen. Die Maß- und Gewichtspolizei kontrolliert, ob die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

P. Patermann, Gleiwitz, O.-S.

Reichssportblatt

Das amtliche Organ des Reichssportführers, das Reichssportblatt, hat die Aufgabe, das gesamte Deutsche Volk mit dem Gedanken der Leibeserziehung im allgemeinen und mit dem olympischen Gedanken im besonderen vertraut zu machen. Dank der zahlreichen die rein sportlichen, die sportpolitischen und sport-ärztlichen Fragen behandelnden Aufsätze und des ausgezeichneten Bildmaterials hat sich dieses Blatt zu einem unentbehrlichen Helfer und Berater des Sportfreundes herausgebildet, der auch dem deutschen Arzte manches zu sagen hat. Es wird daher dem Arzte empfohlen, dieses Blatt laufend zu bestellen und nach der Lektüre im Wartezimmer auszulegen. Die Bestellung kann aufgegeben werden: Berlin W 8, Kanonierstraße 2.

Preisaus schreiben

Die Deutsche Tuberkulose-Gesellschaft (Vorsitzender Chefarzt Dr. G. Schröder, Schöenberg) setzt einen Preis von 600 RM aus für die besten Arbeiten über eine Kritik der neuzeitlichen Therapie der Tuberkulose.

Die Arbeiten sind mit einem Kennwort und einem verschlossenen Briefumschlag mit Namen und Anschrift des Verfassers bis zum 31. Dezember 1936 an den Geschäftsführer der Gesellschaft Privatdozent Dr. Kayser-Petersen, Jena, Hindenburgstr. 19, einzusenden. Es bleibt vorbehalten, den Preis einer Arbeit zuzusprechen oder auf mehrere Arbeiten zu verteilen.

Berichtigung

In dem Aufsatz von Oberregierungsrat Dr. Linden über „Die praktische Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (Deutsches Ärzteblatt, Heft 5/1936) ist auf Seite 125, rechte Spalte, Zeile 24 von oben ein Fehler unterlaufen. Statt „Gütt“ muß es heißen „Goez“, so daß die beiden fraglichen Zeilen lauten: „Diese gleiche Kritik muß auch an den weiteren Ausführungen von Goez über die Ablehnung der Unfruchtbarmachung . . .“